

In der Tat erscheint der Staat als der hinsichtlich der Zielformulierung allgemeinste Verband, indem er sich kraft seiner Macht grundsätzlich für alle äußeren menschlichen Lebensbereiche als zuständig erklären kann. Dabei finden sich allerdings verschiedene Intensitäten der Ausschöpfung dieser Kompetenz, wie dies etwa die Entwicklung vom frühliberalen Nachwächterstaat zum heutigen Wohlfahrtsstaat anschaulich darstellt. Wesentlich ist aber nicht die quantitative Inanspruchnahme der Zuständigkeit zur Regelung der Lebensverhältnisse der Bewohner, sondern die rein qualitativ zu verstehende Potentialität umfassender Staatszweckformulierungen. Deren tatsächliche Ausgestaltung und Verwirklichung ist dann eine Frage der politischen Willensäußerung der Machträger im Staate, nicht eine solche der staatlichen Existenz.

bb) Die Staatsverfassung des Fürstentums Liechtenstein nennt in Art. 14 als oberste Aufgabe des Staates «die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt». Damit ist wohl der Anforderung der «umfassenden weltlichen Gemeinschaftsaufgabe» (Nawiasky) Genüge getan. In welcher Weise und in welchem Umfang der Staat diese seine Hauptaufgabe zu erfüllen sucht, hat auf seine Staatlichkeit keinen Einfluß. Daher ist es im Einzelfall nicht von Belang, ob beispielsweise der Staat eine Aufgabe von öffentlichem Interesse selbst erfüllt, oder ob er sich damit begnügt, dafür Sorge zu tragen, daß sie von einem Dritten erfüllt wird.⁹⁰ Wesentlich erscheint jedenfalls nur, daß durch den Staat jene Lebensbedingungen geschaffen beziehungsweise ermöglicht werden, welche die Selbstverwirklichung des Individuums angemessen begünstigen oder zumindest ermöglichen. Immerhin stellt sich auch hier die Frage, ob in quantitativer und qualitativer Hinsicht gewisse Grenzen staatlicher Aufgabendelegation zu ziehen seien. Diese Frage ist jedoch nicht losgelöst von jener zu beantworten, welche Aufgaben durch den Staat erfüllt werden müssen. Die Antwort dazu wird vom Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und Zweckmäßigkeit der Privatinitiative abhängen und ist somit rein politisch bestimmt.

⁹⁰ Immerhin wäre zu fordern, daß der Staat eine subsidiäre Verantwortung übernimmt, falls er eine nach allgemeiner Auffassung als im öffentlichen Interesse liegende Leistung, die erbracht werden muß, nicht selbst erbringt. M. a. W. müßte er zunächst dafür besorgt sein, daß ein von ihm verschiedener Aufgabenträger die Leistung erbringt und — falls dies nicht geschieht — selbst an dessen Stelle treten.